Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 48

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 48

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 30. Dezember 1926.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministers der Finanzen zur Verordnung über die Markanleihen des Freistaates Baden; **Verordnungen** des Ministers des Innern: Siebente Verordnung über die Durchführung der Ablösung der Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände; Deutsches Arzneibuch; die Vornahme von Sprengungen.

Bekanntmachung

(Vom 28. Dezember 1926.)

zur Verordnung über die Markanleihen des Freistaates Baden.

Mit Ermächtigung des Staatsministeriums wird die Ausschlußfrist für die Barabfindung der Gläubiger solcher nach dem 30. Juni 1920 ausgegebener Markanleihen des Landes Baden, die sich spätestens seit dem 1. August 1926 in Frankreich, Monaco, Tunis, Algier und Französisch-Marokko befinden, oder deren Gläubiger in diesen Gebieten ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, bis zum 15. Februar 1927 weiter verlängert; vergleiche die Bekanntmachung vom 30. November 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 295).

Karlsruhe, den 28. Dezember 1926.

Der Minister der Finanzen
In Vertretung
Sammet

Verordnung.

(Vom 22. Dezember 1926.)

Siebente Verordnung über die Durchführung der Ablösung der Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die in § 1 der Sechsten Verordnung über die Durchführung der Ablösung der Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 30. November 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 295) genannten Ausschlußfristen werden bis zum 15. Februar 1927 verlängert.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1926.

Der Minister des Innern
Remmele

Verordnung.

(Vom 27. Dezember 1926.)

Deutsches Arzneibuch.

Ergänzend zur Verordnung vom 14. Dezember 1926, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335, wird verordnet, was folgt:

II. Einführungsbestimmungen:

11. Die Vorschriften des Deutschen Arzneibuches, 6. Ausgabe, bezüglich Opium concentratum treten bis auf weiteres nicht in Kraft.
12. Die den Vorschriften des Deutschen Arzneibuches, 6. Ausgabe, hinsichtlich ihrer äußeren Aufmachung nicht entsprechenden Salvarsanpräparate dürfen noch bis zum 31. Dezember 1927 in den Apotheken vorrätig gehalten und verabfolgt werden.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1926.

Der Minister des Innern
Im Auftrag
Dr. A. Jung

Verordnung.

(Vom 22. Dezember 1926.)

Die Vornahme von Sprengungen.

Auf Grund des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 108 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzbuches für Baden sowie des § 120 e der Gewerbeordnung wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Zur Lagerung (Lagerhalter) und Ausgabe (Ausgeber) von Sprengstoffen und zur Vornahme von Sprengarbeiten (Schießmeister) ist die Erlaubnis des für den Lager-, Ausgabe- oder Spreng-Ort zuständigen Bezirksamtes erforderlich.

Als Sprengstoff gelten alle jeweilig zur Versendung auf den Eisenbahnen auf Grund der Eisenbahnverkehrsordnung zugelassenen Sprengstoffe.

Die Erlaubnis wird in der Regel nur für einen bestimmten Betrieb und für die Dauer der Zugehörigkeit zu diesem und nur an über 20 Jahre alte unbescholtene, zuverlässige Personen auf Antrag erteilt.

Dem Antrag sind beizufügen:

a. für die als Lagerhalter, Ausgeber oder Schießmeister in Aussicht genommenen Personen ein Lebenslauf, ein Unbescholtenheitszeugnis, sowie ein Nachweis über die Erlangung der Kenntnisse in der Behandlung der Sprengstoffe und der sprengkräftigen Zündmittel;

b. für Schießmeister außerdem ein Nachweis über Erlangung der Kenntnisse in der Handhabung und Sprengwirkung der Sprengstoffe und sprengkräftigen Zündmittel.

Wird zum ersten Mal die Zulassung eines Lagerhalters beantragt, so sind auch die Pläne für den Lagerort und dessen Einrichtung, sowie Angaben über Menge und Art der zu lagernden Sprengstoffe und Zündmittel vorzulegen.

Vor der Erlaubniserteilung hat das Bezirksamt eine gutächtliche Äußerung des Gewerbeaufsichtsamtes einzuholen, das nötigenfalls die mit der Lagerung, Ausgabe und Sprengung zu betrauenden Personen einer Prüfung unterziehen kann.

Über die erteilte Genehmigung ist ein Erlaubnisschein nach dem in der Anlage 1 angeschlossenen Muster auszustellen. Die Erlaubnis erlischt, sobald die zugelassene Person aus dem bezeichneten Betriebe ausscheidet oder ihre Tätigkeit als Lagerhalter, Ausgeber oder Schießmeister einstellt; der Erlaubnisschein ist in diesem Falle dem Bezirksamt unverzüglich zurückzugeben. Anl. 1.

Die Bezirksämter haben dem Gewerbeaufsichtsamt von jeder Erlaubniserteilung Nachricht zu geben und ein Verzeichnis über die ausgestellten Scheine zu führen.

In Betrieben mit 20 und mehr Arbeitern darf die Tätigkeit des Schießmeisters nicht gleichzeitig durch den Lagerhalter oder Ausgeber ausgeübt werden. In Betrieben, in denen weniger als 20 Personen beschäftigt werden, kann die Tätigkeit des Lagerhalters, des Ausgebers und des Schießmeisters einer Person übertragen werden.

§ 2.

Die Lagerung darf nur in feuersicheren, von der Arbeitsstelle, öffentlichen Verkehrswegen oder Eisenbahnen abgelegenen, in verschließbaren, mit versenkter Türe und versenktem Schloß versehenen Lagern erfolgen. Wird hierzu nicht eine in eine Steinwand eingelassene Kammer, sondern ein Lager auf freiem Platze verwendet, so ist dieses entweder — abgesehen von der Zugangsseite — mit einer mindestens ein Meter hohen Erdüberschüttung zu überdecken oder mit einem an den Lagerraum anschließenden, starken Wall zu umgeben, dessen Oberkante mindestens ein Meter über das Lager hinausragt. Die Zugangstüren und Zugänge zu solchen Lagern müssen Arbeitsstellen und öffentlichen Verkehrswegen oder Eisenbahnen abgewendet sein. Im Falle der Umwallung muß der Lagerraum eine leichte Bedachung erhalten. Bei größeren Lagern ist Blitzschutz vorzusehen.

Für jede Art von Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln muß in dem Lager eine besondere Abteilung vorhanden sein und außerdem Platz für Fülltrichter, Beförderungsgefäß, Zwickzange und Warnungsvorrichtung.

§ 3.

Über die Ausgabe von Sprengmitteln ist nach dem in der Anlage 2 angeschlossenen Muster genau Buch zu führen. Anl. 2.

Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel dürfen nur an Schießmeister und nur kurz vor dem Gebrauch ausgegeben werden. Bei entlegenen Sprengstellen darf ausnahmsweise der Tagesbedarf bei Beginn der Arbeit aus dem Sprengstofflager ausgegeben werden. Der Sprengstoffempfänger (Schießmeister) hat Zahl und Art der empfangenen Sprengmittel zu bescheinigen oder, sofern er selbst Ausgeber ist, durch seine eigene Unterschrift zu bestätigen.

Der Lagerschlüssel darf sich nur im Besitze des Ausgebers befinden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 4.

Für die Behandlung nud Verwendung von Sprengstoffen oder sprengkräftigen Zündmitteln, sowie für die Lagerung und Ausgabe sind, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt, die Unfallverhütungsvorschriften für Sprengarbeit (Schießinstruktion) der Steinbruchberufsgenossenschaft maßgebend. Für Ausnahmebewilligungen von der Schießinstruktion ist das Badische Gewerbeaufsichtsamt zuständig (vgl. § 104 Absatz 6 der Schießinstruktion). Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind durch Vermittelung der für den Sprengort zuständigen Berufsgenossenschaft an das Gewerbeaufsichtsamt zu richten.

Die Schießinstruktion der Steinbruchberufsgenossenschaft muß sich im Besitze des Lagerhalters, des Ausgebers und des Schießmeisters befinden und außerdem an der Arbeitsstelle angeschlagen sein.

§ 5.

Die Vornahme von Sprengungen in der Nähe von Ortsstraßen oder anderen öffentlichen Wegen, Plätzen, Eisenbahnen und Wasserstraßen ist mindestens 4 Tage vor Beginn der Arbeiten dem für den Sprengort zuständigen Bezirksamt anzuzeigen. Diese Anzeige kann entweder für einen Einzelfall oder bei Sprengungen, die häufiger vorgenommen werden, für deren Dauer erstattet werden.

§ 6.

Dem Bezirksamt bleibt die Anordnung weiterer Sicherheitsvorkehrungen vorbehalten.

Es kann insbesondere angeordnet werden, daß:

a. Sprengungen nur während bestimmter Tageszeiten und in der Nähe von Eisenbahnen nur auf bestimmte Weisungen und Warnungszeichen hin vorgenommen werden dürfen;
b. bei der Vornahme von Sprengungen bis zur Beseitigung der Gefahr zur Warnung der auf Straßen, Wegen, Plätzen, Eisenbahnen und Wasserstraßen in der Nähe der Sprengstelle verkehrenden Menschen, Tiere, Fuhrwerke und Fahrzeuge an bestimmten Stellen in angemessener Entfernung Wachen aufgestellt oder sonstige geeignete Vorkehrungen getroffen werden;
c. bei Sprengstellen, die höher gelegen sind als die durch die Sprengungen gefährdeten Straßen, Wege, Plätze, Eisenbahnen und Wasserstraßen, oberhalb davon zum Aufhalten der abgesprengten Gesteins- und Erdmassen und herabgleitenden Massen hinreichend hohe Fangdämme, seitliche Leitwerke oder ähnliche Vorrichtungen angebracht werden.

Die Anordnungen sind nötigenfalls rechtzeitig in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

Derartige weitergehende Anordnungen können auch im Wege von orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften getroffen werden.

§ 7.

Erweist sich der Inhaber eines Erlaubnisscheines als unzuverlässig, so ist der Erlaubnisschein zurückzuziehen.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung über die Lagerung und Ausgabe von Sprengstoffen und die Vornahme von Sprengarbeiten werden nach den eingangs aufgeführten Bestimmungen mit Geld oder mit Haft bestraft.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1927 in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die Verordnung vom 19. Dezember 1887 über die Vornahme von Sprengungen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 445) außer Kraft.

Die Verordnung vom 29. August 1905, den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 423) wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Auf Betriebe, die der Bergaufsicht unterstehen, findet diese Verordnung keine Anwendung.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1926.

Der Minister des Innern
Remmele

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Erlaubnisschein.

Dem . . . . . geboren am . . . . . .
in . . . . . wird unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis erteilt, in . . .
. . . . . *)

1. . . . . kg Sprengmittel zu lagern (Lagerhalter),
2. als Ausgeber des Lagers . . . . . tätig zu sein,
3. als Schießmeister Sprengarbeiten bei . . . . . auszuführen.

Die Erlaubnis erlischt, sobald der Inhaber dieses Scheines diese Tätigkeit aufgibt oder aus dem Betrieb ausscheidet. In diesem Falle ist der Schein unverzüglich dem Bezirksamt zurückzugeben.

. . . . . , den . . . . . 19 . .

Badisches Bezirksamt.

*) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.

Anlage 2.

Linke Heftseite: **Rechte Heftseite:**

Einnahmen:					Ausgaben:					
Tag	Menge Patr.	Menge Kapf.	Bezeichnung	Lagerhalter (Ausgeber)	Tag	Menge Patr.	Menge Kapf.	Bezeichnung	Ausgeber	Empfänger (Schießmeister)
1927					1927					
25. Mai	25	—	Astralit, Schachtel Nr. 25 vom Jahr 1924	Maier	26. Mai	10	—	Astralit, aus Schachtel Nr. 25, Jahr 1924	Maier	Müller
25. Mai	—	100	Sprengkapseln, neue Schachtel	Maier	26. Mai	—	12	Sprengkapseln	Maier	Schultz
29. Mai	25	—	Astralit, Schachtel Nr. 90, vom Jahr 1924	Maier	27. Mai	4½	—	Astralit, aus Schachtel Nr. 25 Jahr 1924	Maier	Müller
					27. Mai	—	5	Sprengkapseln	Maier	Schultz
Abschluß:					30. Mai	14½	17			
30. Mai	50	100								
Ausgabe	14½	17								
Stand 30. Mai	35½	83								

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

Badische Landesbibliothek